

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gema Switzerland GmbH, gelten für die gesamte Produktpalette der Gema und sind Bestandteil von sämtlichen mit Kunden abgeschlossenen Kaufverträgen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diese Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird.

Spätestens mit Abschluss des Vertrages anerkennt der Kunde die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Bestellungen des Kunden sind erst mit schriftlicher Bestätigung von Gema oder mit Auslieferung der bestellten Ware verbindlich. Gema behält sich vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

2. Technische Angaben und Unterlagen

Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen sowie etwaige Mass-, Eigenschafts- oder Gewichtsangaben dienen Informationszwecken und beinhalten keine Eigenschaftsversicherungen. Wo es im Sinne des technischen Fortschrittes angezeigt erscheint, behält sich Gema entsprechende Änderungen vor.

Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Gema und dürfen nur für die vereinbarten bzw. von Gema angegebenen Zwecke benutzt werden.

3. Vorschriften am Bestimmungsort

Der Besteller hat Gema spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen des Bestimmungsortes aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung und Leistungen sowie auf die Einhaltung von Sicherheits- und Zulassungsvorschriften beziehen.

Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Gema hingewiesen hat.

4. Preise

Alle Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, netto ab Werk St. Gallen, exklusive Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- oder andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.

Sind die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Abgaben und andere Nebenkosten in ihren Angebots- oder Lie-

ferpreisen eingeschlossen oder im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen, behält sich Gema vor, die Ansätze bei Änderung der Tarife entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller am Sitz von Gema ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszins zum jeweils gültigen Eurormarktzinssatz, mindestens aber 6 % p.a. Ist der Besteller mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, steht Gema das Recht zu, auch Lieferungen aus anderen Bestellungen zurückzuhalten oder diese Bestellungen zu annullieren.

Gema behält sich das Recht vor, Lieferungen gegen Nachnahme auszuführen, solange sich ein Besteller in Verzug befindet oder wenn er für frühere Bestellungen gemahnt werden musste.

Wird der Besteller nach erfolgter Bestellung zahlungsunfähig, oder stellt er die Zahlung an Gema ein oder erscheint sonst wie die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Besteller gefährdet, kann Gema Sicherheit für die Gegenleistung verlangen und bei deren Ausbleiben vom Vertrag zurücktreten.

Der Besteller ist weder zu Teilzahlungen noch zu Verrechnung mit Gegenansprüchen noch zu Zahlungsrückhalten wegen Beanstandungen berechtigt. Insbesondere sind die Zahlungen auch zu leisten, wenn unwesentliche Teile der Lieferung fehlen, der Gebrauch der Lieferung dadurch aber nicht verunmöglicht wird.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gesamte gelieferte Ware bleibt Eigentum von Gema, bis Gema vom Besteller alle Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Gema erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergl. gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten von Gema gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Gema weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Veräussert der Besteller Vorbehaltsware, so tritt er Gema bereits jetzt im Innenverhältnis bis zur Tilgung aller Forderungen von Gema, die ihm aus der Veräusserung zustehenden Rechte gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab.

Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den Gema sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von Gema gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist Gema insoweit zur Freigabe verpflichtet, als der Besteller dies verlangt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Gema zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

7. Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend.

Gema wird, wenn immer möglich, die ganze Bestellung des Kunden ausliefern. Der Kunde erklärt sich jedoch bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Für Teillieferungen kann Gema Teilrechnungen ausstellen.

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt sind.

Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung zum Versand bereitgestellt ist und die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

a) wenn Gema Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;

b) wenn Gema durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert wird. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von Gema nicht zu vertretende Umstände gleich, welche Gema die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie Lieferverzögerungen oder fehlerhafte Zulieferungen der vorgesehenen Vorlieferanten, Arbeitskämpfe, behördliche Massnahmen, Rohmaterial- oder Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen, etwa durch Zerstörung des Betriebes im ganzen oder wichtiger Abteilungen oder durch den Ausfall unentbehrlicher Fertigungsanlagen, gravierende

Transportstörungen, z.B. durch Strassenblockaden. Dauern diese Umstände mehr als sechs Monate an, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen;

c) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von Gema zu vertreten, muss der Besteller Gema schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens einen Monat betragen muss, ansetzen. Ist auch diese Nachfrist ungenutzt abgelaufen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, Gema falle Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Nimmt der Besteller versandfertig gemeldete Ware nicht rechtzeitig ab, ist Gema berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als geliefert zu berechnen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk von Gema verlassen hat und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Gema organisiert und geleitet wird.

Verzögert sich die Absendung aus nicht von Gema zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

9. Versand, Transport und Versicherung

Der Versand erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch Gema zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Gema rechtzeitig bekannt zu geben. Andernfalls erfolgt der Versand nach Ermessen - jedoch ohne Verantwortung - von Gema so schnell und kostengünstig wie möglich.

Bei Franko-Lieferungen bleibt die Versandabwicklung Gema überlassen. Werden dabei vom Besteller besondere Vorschriften erteilt, gehen eventuelle Mehrkosten zu seinen Lasten.

Bei Beschädigungen oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller auf den Empfangsdokumenten einen

entsprechenden Vorbehalt anzubringen und beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

Die Meldung nicht ohne weiteres feststellbarer Transportschäden hat spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Ware an den Beförderer zu erfolgen.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

Die Waren werden von Gema während der Fabrikation im üblichen Rahmen geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und Gema etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt.

11. Gewährleistung

Gema verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile ihrer Lieferungen, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhaften Konstruktionen, mangelhafter Ausführung oder falscher Betriebs- oder Montageanleitungen schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl unentgeltlich nachzubessern oder zu ersetzen.

Ersetzte Teile werden Eigentum von Gema.

Der Besteller ist berechtigt, die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung des Vertragspreises zu verlangen, wenn

a) die Nachbesserung oder Nachlieferung unmöglich ist;

b) Gema die Nachbesserung in einem angemessenen Zeitraum nicht gelingt oder Gema die Nachbesserung verweigert oder schuldhaft verzögert.

Für Erzeugnisse, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Bestellers hergestellt werden, beschränkt sich die Gewährleistung von Gema auf die Materialbeschaffenheit und die Bearbeitung.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktionen, mangelhafter Ausführung oder falscher Betriebs- oder Montageanleitung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung und Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Eingriffe des Bestellers oder Dritter, Verwendung von Nicht-Originalteilen sowie infolge anderer Gründe, die Gema nicht zu vertreten hat.

Für wesentliche Fremdlieferungen übernimmt Gema Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtung der Unterpelieferanten.

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verjähren zwölf Monate ab Erhalt der Lieferung durch den Endverbraucher, spätestens jedoch 18 Monate nach Abgang der Lieferung bei Gema.

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung [sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften] hat der Besteller keine Rechte oder Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 11 ausdrücklich genannten.

Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet der Lieferant nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

12. Haftung (Ausschluss von Schadenersatz)

Die Haftung von Gema für Schadenersatzansprüche beliebiger Art wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Dies gilt insbesondere für Verspätungs-, Folge- und Produkthaftpflichtschäden jeglicher Art.

13. Schlussbestimmungen

Gema behält sich das Recht vor, den Vertrag vorübergehend auszusetzen oder zu kündigen, wenn seine Ausführung gegen die von den Vereinigten Staaten, der EU, der Schweiz oder einem anderen Land erlassenen Trade-Compliance-Sanktionen oder Anti-Boycott-Gesetze verstossen würde. Gema ist nicht verpflichtet, Strafen oder Schadenersatz zu zahlen, die sich aus der Aussetzung oder Beendigung des Vertrags ergeben. Im Falle der Beendigung des Vertrages wird Gema die erhaltenen Vorauszahlungen nach Abzug der bereits entstandenen Kosten zurückzahlen. Gema anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen als die vorliegenden. Der Besteller verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

Die Annahme einer Bestellung durch Gema schliesst ihr Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ein, auch dann nicht, wenn dies auf dem Bestellformular erwähnt ist.

Nichtigkeit einzelner Teile dieser Geschäftsbedingungen oder der darauf bezugnehmenden Lieferungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Abänderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Gema.

Sämtliche Verträge mit Gema unterstehen dem Schweizerischen Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Gema und Bestellern ergeben, auf welche diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von Gema zuständig. Gema behält sich vor, gegen den Besteller an dessen ordentlichen Gerichtsstand vorzugehen.